

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der philoro EDELMETALLE GmbH sind für das „philoro BETRIEBSGOLD-Depot“ die folgenden Bestimmungen maßgeblich.

Tag entstehen sollte, überweist philoro dem Kunden die eingezahlte Summe unverzüglich auf dessen Konto zurück.

§ 1 Vertragsabschluss und -gegenstand

(1) Der Vertragsschluss kann mit dem Formular „ANTRAG DEPOT-ERÖFFNUNG philoro BETRIEBSGOLD“, verfügbar bei philoro EDELMETALLE GmbH (nachfolgend „philoro“) in Textform oder über einen Online-Antrag beantragt werden. Der Kunde, welcher eine Gesellschaft, Unternehmen, Einzelfirma oder Verein sein kann (nachfolgend „Kunde“), beantragt mit dem vorgenannten Formular bei philoro (nachfolgend beide „Parteien“) den Abschluss eines Rahmenvertrages über den Erwerb und die Lagerung von zertifiziertem Edelmetall (Gold, Silber, Platin und Palladium) gemäß dem Preisblatt philoro BETRIEBSGOLD-Depot, welches auch unter betriebsgold.de zu finden und integraler Bestandteil dieser Bedingungen ist. Der Antrag ist vom Kunden auszufüllen, zu unterschreiben und an philoro zu übermitteln. Erfolgt der Vertragsschluss über den Online-Antrag, so ist der Antrag ausgefüllt und unterschrieben auf das Onlineportal von philoro hochzuladen. Mit dem Antrag gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vertrags „philoro BETRIEBSGOLD-Depot“ ab. Der Zugang des Antrags wird dem Kunden per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse bestätigt (Eingangsbestätigung). Nach Prüfung des Antrages informiert philoro den Kunden per E-Mail über die Annahme des Antrags.

(2) Ab Vertragsbestätigung ist der Kunde berechtigt ein- oder mehrfach eine Investitionssumme zu den Preisen, welche im Preisblatt angegeben sind, welches in § 1 Abs. 1 dieser Bedingungen genannt ist, zu leisten. Der Kunde erwirbt dadurch – je nach Wahl des Edelmetalls durch den Kunden – von philoro (Mit-) Eigentum an zertifiziertem physischem Edelmetall gemäß oben in § 1 Abs. 1 genanntem Preisblatt, an Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1.000, an Silberbarren mit einer Feinheit von 999/1.000, an Platinbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000 oder an Palladiumbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000 eines international anerkannten Herstellers, der Mitglied in der „The London Bullion Market Association (LBMA)“ ist.

(3) philoro ist berechtigt, die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen und die Preise, in § 1 Abs. 1 Preisblatt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu ändern, insbes. an aktuelle rechtliche und geschäftliche Entwicklungen anzupassen. Derartige Änderungen werden für laufende Verträge wirksam, wenn der Kunde den neuen Bedingungen zugestimmt hat oder philoro die Änderungen in Textform mitteilt und der Kunde innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung nicht widerspricht. Auf diese Folge wird philoro den Kunden in der Mitteilung nochmals besonders hinweisen. Die Kündigungsrechte beider Parteien bleiben unberührt.

(4) Der Kunde erklärt, dass er selbst wirtschaftlich Berechtigter ist und somit das Geschäft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließt. Dies erklärt im Falle einer Personenmehrheit jeder Kunde für sich selbst. Tritt ein Vertreter für ein Unternehmen auf, so hat er Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu machen.

(5) Dem Kunden ist bekannt, dass es bei Edelmetallen – z.B. aufgrund von Krisen – zu Engpässen auf dem Beschaffungsmarkt kommen kann, auf die philoro keinen Einfluss hat. Diese Engpässe können neben stark erhöhten Rohstoffpreisen zu stark erhöhten Handelsaufschlägen von Produzenten oder Zwischenhändlern führen, welche den Rohstoffverkauf für philoro bezogen auf das philoro BETRIEBSGOLD-Depot unrentabel machen. philoro behält sich deshalb das Recht vor, bei solchen Engpässen das philoro BETRIEBSGOLD-Depot mit dem Kunden für die Dauer des Engpasses auszusetzen. Die Aussetzung muss dem Kunden schriftlich angezeigt werden. Das Recht zur Kündigung gemäß § 8 bleibt davon unberührt. Für den Fall, dass die Zahlung bereits bei philoro eingegangen ist und der Engpass vor dem in § 2 Abs. 3 genannten

§ 2 Zahlung und Erwerb von Edelmetall durch den Kunden

(1) philoro ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit von dem im Antragsformular angegebenen Konto des Kunden die vereinbarten Gebühren nach diesem Vertrag einzuziehen. Der Kunde erteilt philoro zu diesem Zweck ein SEPA-Lastschriftmandat. Etwaige vom Kunden zu tragende anfallende Bankgebühren oder Kosten einer vom Kunden zu verantwortenden Rückbelastung, die im Zusammenhang mit dem SEPA-Lastschriftmandat stehen, sind im § 5 Absatz (2) Gebühren geregelt.

(2) Alle erfolgten Zahlungen werden vorbehaltlich § 5 vollumfänglich zum Kauf von Gold, Silber, Platin und Palladium verwendet und zwar je nach Wahl des Edelmetalls des durch den Kunden angegebenen Verwendungszwecks in der Überweisung.

(3) Der Kaufpreis für Gold, Silber, Platin und Palladium entspricht dem veröffentlichten LBMA-Fixing-Kurs des Folgetages nach Zahlungseingang, zuzüglich eines Handelsaufschlages (LBMA-Fixing A.M., 11:30 Uhr, Mitteleuropäische Zeit, herausgegeben durch die The London Bullion Market Association, 1–2 Royal Exchange Buildings, Royal Exchange, London, EC3V 3LF, veröffentlicht unter anderen bei: <https://www.lbma.org.uk/prices-and-data/precious-metal-prices#/>). Findet an diesem Tag kein LBMA-Pricing statt (LBMA Holidays), gilt automatisch der nachfolgende Handelstag. Die Höhe des Handelsaufschlages ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt. Sollte der Ankauf von Gold mehrwertsteuerpflichtig werden oder sich die Mehrwertsteuer bei Silber, Platin oder Palladium ändern, ist die dann geltende Mehrwertsteuer beim Kaufpreis mit zu berücksichtigen.

(4) Die Menge des erworbenen Edelmetalls und das Datum des Erwerbs werden innerhalb von 5 Bankarbeitstagen in dem philoro BETRIEBSGOLD-Account des Kunden festgehalten. Außerdem erhält der Kunde eine Rechnung per E-Mail, die den Erwerb dokumentiert.

(5) Mit jedem Kaufvorgang erwirbt der Kunde von philoro Miteigentum an zertifiziertem physischem Edelmetall in Barrenform, gemäß oben genanntem Preisblatt eines international anerkannten Herstellers, der Mitglied in der „The London Bullion Market Association (LBMA)“ ist. Das Ausmaß des Erwerbs von Miteigentum hängt von den jeweiligen Rohstoffpreisen ab und wird dem Kunden von philoro mit den Ankaufrechnungen mitgeteilt.

(6) philoro verschafft dem Kunden jeweils nach dessen Wahl des Edelmetalls das (Mit-) Eigentum an dem gekauften Edelmetall durch Einräumung von Miteigentum nach Bruchteilen an einem der philoro gehörenden Sammelbestand an physischem Edelmetall in Barrenform in der in § 2 Abs. 5 bezeichneten Art und Güte (Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1.000, Silberbarren mit einer Feinheit von 999/1.000, Platinbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000 und Palladiumbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000). Die Parteien erklären mit dem Vertragsabschluss die Einigung in Bezug auf die Eigentumsübertragung in diesem Ausmaß. philoro vermittelt dem Kunden den Besitz.

§ 3 Sammelagerung/Versicherung

(1) philoro unterhält ein eigenes Sammelager. Die Sammelagerung erfolgt für Gold in von philoro als Lagerhalter betriebenen und für die Einlagerung wertvoller Güter speziell ausgestatteten Räumlichkeiten und für Silber, Platin und Palladium in einem Zollfreilager. Es besteht jedoch kein Anspruch des Kunden auf Lagerung an einem bestimmten Ort.

(2) Der Kunde erklärt sich als Einlagerer bei Abschluss des Vertrages ausdrücklich mit der Sammelagerung, d.h. mit der Vermischung der eingelagerten Gegenstände gleicher Art und Güte im Sammelager, einverstanden, um die Entstehung von Miteigentum ab dem Zeitpunkt der

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Einlagerung und eine anteilige Auslieferung an jeden Miteigentümer zu ermöglichen (§ 469 HGB).

(3) Die gesetzlichen Regelungen der §§ 744 bis 746 BGB über die gemeinschaftliche Verwaltung sind ausgeschlossen. Die Kunden ermächtigen philoro, jederzeit auf Verlangen eines Kunden die Miteigentümergemeinschaft teilweise durch Ausreichung einer dem Edelmetallbestand des jeweiligen Kunden entsprechenden Menge Edelmetalls an den Kunden auseinanderzusetzen. Die philoro wird insoweit vorsorglich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Das Recht des Kunden zur Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss besteht beim Tod eines Kunden fort.

(4) philoro schließt für das aufbewahrte Edelmetall eine Versicherung mit der Deckungssumme des Warenwertes ab. Versichert sind Schäden durch Feuer, Einbruch Diebstahl, Vandalismus im Zusammenhang mit Einbruch, Raub, Leitungswasser und Sturm sowie Elementarschäden (Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und Hochwasser).

§ 4 Pfandrecht

Durch die Einlagerung bei philoro erhält philoro als Lagerhalter für alle Forderungen aus dem Vertrag ein gesetzliches Pfandrecht gemäß § 475b HGB.

§ 5 Gebühren

(1) Bei Abschluss eines philoro BETRIEBSGOLD-Depots entsteht eine einmalige Einrichtungsgebühr, die vom Konto des Kunden abgebucht wird. Die Höhe der Einrichtungsgebühr ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Auch bei Rückabwicklung oder Stornierung des Vertrages ist die Abschlussgebühr in jedem Fall fällig.

(2) Für jede mangels Deckung oder auch auf Verschulden der kontoführenden Bank oder des Kunden nicht eingelöste Lastschrift erhebt philoro einen Betrag pauschal in Höhe von 15,00 €. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

(3) Die Verwahrung der angesparten Edelmetalle ist kostenpflichtig und es ist eine Verwahrgebühr fällig. Die Höhe der Verwahrgebühr ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt. Die Verwahrgebühren werden vorschüssig am Stichtag zum Quartalsanfang in Rechnung gestellt.

(4) Bestehen seitens philoro Forderungen (bspw. durch Rücklastschriften oder Gebühren), die auch nach der 1. Mahnung noch nicht ausgeglichen wurden, ist philoro berechtigt, sich aus dem Pfandgegenstand gemäß §§ 1257, 1228ff. BGB zu befriedigen. Die Befriedigung aus dem Pfandgegenstand erfolgt durch Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung, § 1257 i.V.m. § 1235 Abs. 1 BGB oder durch freihändigen Verkauf, § 1257 i.V.m. § 1235 Abs. 2, 1221 BGB. Der Verkauf ist nach Fälligkeit und fruchtloser 1. Mahnung dem Kunden vorher anzudrohen und darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen § 1257 i.V.m. § 1228, 1234 BGB.

§ 6 Herausgabeanspruch des Kunden

(1) Der Kunde kann von philoro jederzeit, mit einer Ankündigungsfrist von 5 Bankwerktagen, verlangen, dass ihm sein Edelmetallbestand, auch zum Teil, herausgegeben wird.

(2) Die Herausgabe an den Kunden kann jedoch nur in der Menge des Edelmetallbestandes erfolgen, welchen Zahlungen zugrunde liegen.

(3) Zur Herausgabe des Goldes kann sich der Kunde das Edelmetall versenden lassen, gemäß der Gebühren unter dem im § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt. Bei einem Versand dürfen keine Zweifel an der Identität des

Kunden bestehen, so dass auch hier entsprechende Identitätsnachweise auf Wunsch der philoro hin zu erbringen sind. Bei Silber, Platin und Palladium besteht kein Anspruch auf Auslieferung; Für die Herausgabe ist unter Berücksichtigung zusätzlicher Kosten und Steuern eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(4) Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Herausgabe eines bestimmten Edelmetallproduktes, sondern nur auf die Herausgabe und Übereignung einer Menge an Edelmetall, die seinem angesparten Edelmetallbestand entspricht. In diesem Fall übereignet der Kunde im Gegenzug seinen (Mit)-Eigentumsanteil an philoro. Hierzu überlässt philoro dem Kunden eine Liste mit Edelmetallprodukten, aus der der Kunde einzelne Produkte auswählen kann, die dem Gewicht seines angesparten Edelmetalls entsprechen. Je nach dem vom Kunden zur Herausgabe gewählten Edelmetallprodukten können Aufschläge gemäß dem in § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt zu entrichten sein. Sollte nach entsprechender Auswahl des Kunden ein Edelmetallrestbestand verbleiben, der zu gering ist, um einem der vorgeschlagenen Edelmetallprodukte im Wert zu entsprechen, so kann der Kunde den Verkauf entsprechend § 7 diesbezüglich beauftragen. Der insoweit erlangte Kaufpreis für den Restbestand des Edelmetalls wird dem Kunden abzgl. etwaiger offener Forderungen auf das von ihm angegebene Konto überwiesen.

(5) Der Versand erfolgt versichert mit einem von philoro ausgewählten Dienstleister an die vom Kunden benannte Adresse. Die für den Versand anfallenden Transport- und Versicherungskosten sind vom Kunden zu tragen und bemessen sich nach dem im § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt. Mit Herausgabe des Miteigentums oder Übereignung von Edelmetallen gleicher Art und Güte, wird die herausgegebene Menge Edelmetall aus dem philoro BETRIEBSGOLD-Depot Account abgebucht und der Kunde verliert sein Bruchteileigentum am in §§ 2(5), 3(2) beschriebenen Sammelbestand der philoro, welches philoro zum Eigentum erwirbt. Die Parteien erklären bereits heute die Einigung in Bezug auf die Eigentumsübertragung.

§ 7 Verkauf des Edelmetalls

(1) Der Kunde kann jederzeit den Verkauf seines Edelmetallbestandes (Gold, Silber, Platin und Palladium) oder eines Teiles hiervon an philoro beauftragen.

(2) Der Verkauf kann jedoch nur bezüglich der Menge des angesparten Edelmetallbestandes erfolgen, welcher Zahlungen zugrunde liegen.

(3) Der Verkaufspreis für Gold, Silber, Platin und Palladium entspricht dem am auf den Zugang des Verkaufsauftrages nachfolgenden nächsten Handelstag veröffentlichten LBMA-Fixing-Kurs abzüglich eines Handelsabschlages (LBMA-Fixing A.M., 11:30 Uhr, Mitteleuropäische Zeit, herausgegeben durch die The London Bullion Market Association, 1-2 Royal Exchange Buildings, Royal Exchange, London, EC3V 3LF, veröffentlicht unter anderen bei: <https://www.lbma.org.uk/prices-and-data/precious-metal-prices#/>). Die Höhe des Handelsabschlages ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt.

(4) Ist der Verkauf an einem Handelstag aus einem wichtigen Grund (z. B. bei Unruhen, Krieg, Pandemie, Aussetzung des Handels) nicht möglich, so findet der Verkauf am nächstmöglichen Handelstag nach Wegfall des wichtigen Grundes statt.

(5) Der Verkaufserlös wird sofort, i.d.R. in den nächsten 2 Bankarbeitstagen, nach dem Verkauf an den Kunden auf das von ihm angegebene Konto ausbezahlt. philoro ist berechtigt, den Erlös mit ihr gegen den Kunden zustehenden Forderungen auf Gebühren, Kosten oder rückständigen Kaufpreis (bspw. wegen Rücklastschriften) nach diesem Vertrag zu verrechnen.

(6) Mit Veräußerung der beauftragten Menge Edelmetall wird die Menge aus dem philoro BETRIEBSGOLD-Depot-Account des Kunden abgebucht und der Kunde verliert sein Miteigentum am in §§ 2(5), 3(2) beschriebenen Sammelbestand der philoro. Das entsprechende Bruchteileigentum geht auf den Käufer über. Der Kunde ist bereits heute mit

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

dem Eigentumsübergang einverstanden. philoro wird insoweit vorsorglich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(7) Cash-Out-Option – Der Kunde kann bei einem vollständigen oder teilweisen Verkauf seines erworbenen Edelmetalls eine sogenannte Cash-Out-Option wählen. Die Höhe des ermäßigten Handelsaufschlages ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt. Die Cash-Out-Option hat keine zeitliche Begrenzung. Mit Zahlung der einmaligen Einrichtungsgebühr wird für den Kunden sofort eine Cash-Out-Option für eine einmalige Investition über 10.000,00 € für das Edelmetall Gold freigeschaltet.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

- (1) Das philoro BETRIEBSGOLD-Depot ist ein unbefristeter Vertrag.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Monats in Textform (ausreichend hierfür insbesondere E-Mail oder Fax) gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Kunden ist diese im Falle der Verwendung von E-Mail an die Adresse portal@betriebsgold.de zu übermitteln.
- (3) Ein Kunde, der im Zuge des philoro BETRIEBSGOLD-Depots Gold erworben hat, hat bereits zum Zeitpunkt seiner Kündigung bzw. im Falle der Kündigung durch philoro unmittelbar danach anzugeben, ob er die Herausgabe einer seines Edelmetallbestandes entsprechenden Menge Edelmetall (§ 6) oder den Verkauf seines Edelmetalls (§ 7) wünscht. Macht der Kunde trotz zweifacher Fristsetzung nicht vom vorbezeichneten Wahlrecht Gebrauch, kann philoro den Edelmetallbestand des Kunden gemäß § 8 verkaufen und den erlangten Betrag abzüglich etwaig offener Forderungen auf Gebühren, Kosten oder rückständigen Kaufpreis (bspw. wegen Rücklastschriften) nach diesem Vertrag dem Kunden auf dessen angegebenes Konto gutschreiben.
- (4) Hat der Kunde sich für die Herausgabe des Goldes entschieden, so ist der gesamte angesparte Edelmetallbestand, dessen Menge sich nach dem Stichtag richtet, zu dem die Kündigung wirksam wird (d. h. zum letzten Tag der Kündigungsfrist), im Nachgang nach den Bestimmungen des § 6 herauszugeben. Wahlweise kann der Kunde, wie in § 6 niedergelegt, vorher die Herausgabe eines Teiles seines Edelmetallbestandes verlangen, so dass nach Ablauf der Kündigungsfrist nur noch der weiterhin angesparte Edelmetallbestand nach Wahl des Kunden herausgegeben (§ 6) oder verkauft (§ 7) wird. Entscheidet sich der Kunde für den Verkauf seines Edelmetalls, so ist im Fall einer Kündigung der Tag für den Verkaufsauftrag maßgeblich, zu dem die Kündigung nach § 8 (2) wirksam wird (d. h. der letzte Tag der Kündigungsfrist). Im Übrigen richtet sich der Verkauf nach § 7 (3) ff. Der Kunde kann gemäß § 7 jedoch schon vorher den Verkauf des angesparten Edelmetallbestandes, auch zu einem Teil, beauftragen, so dass nach Ablauf der Kündigungsfrist nur noch bezüglich des restlichen Edelmetallbestandes nach Wahl des Kunden eine Herausgabe (§ 6) oder ein weiterer Verkauf des Edelmetalls (§ 7) stattfindet.
- (5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. philoro ist insbesondere zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Kunde die Einzusermächtigung widerruft oder Lastschriften mangels Kontodeckung nicht durchgeführt

oder auf Weisung des Kunden rückgebucht werden. Im Fall einer, durch den Kunden veranlassten, durch philoro erklärten außerordentlichen Kündigung kann philoro den Edelmetallbestand des Kunden gemäß § 7 verkaufen und den erlangten Betrag abzgl. etwaiger offener Forderungen auf Gebühren, Kosten oder rückständigen Kaufpreis (bspw. wegen Rücklastschriften) nach diesem Vertrag dem Kunden auf dessen angegebenes Konto gutschreiben.

§ 9 Verfügungsbefugnis, Kundenmehrheit, Rechtsnachfolge

- (1) Der bei philoro registrierte Kunde bzw. dessen gesetzliche(r) Vertreter gilt als verfügungsberechtigter Miteigentümer, es sei denn, es wird etwas Abweichendes vereinbart. Nur der verfügungsberechtigte Miteigentümer kann rechtserhebliche Erklärungen in Bezug auf den vorliegenden Vertrag abgeben und entgegennehmen sowie physische Bestände in Empfang nehmen.
- (2) Jeder Kunde hat sich bei jeder Verfügung zu identifizieren und, sofern er nicht selbst Kunde ist, als für den Kunden vertretungsberechtigt zu legitimieren.
- (3) Wird ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten geschlossen (Vertrag zu Gunsten Dritter), bleibt der Vertragspartner verfügungsbefugt. Der Dritte erhält ebenfalls eine Verfügungsbefugnis über das eingelagerte Edelmetall. Sofern keine Beschränkungen gesondert vereinbart wurden, hat jeder Verfügungsbefugte eine Einzelverfügungsberechtigung.
- (4) philoro kann den vorliegenden Vertrag auch mit einer Mehrheit von Personen schließen. In diesem Fall hat philoro alle Personen zu identifizieren und zu registrieren. Besteht für einen hiesigen Vertrag eine Kundenmehrheit und ist nicht ausnahmsweise eine gemeinschaftliche Verfügungsbefugnis individuell vereinbart, sind die Kunden jeweils einzeln und ohne Mitwirkung des anderen über die Miteigentumsanteile verfügungsbefugt. Die Einzelverfügungsbefugnis berechtigt aber nicht zu Kündigungen, Vertragsänderungen und Erteilung von Vollmachten. Wenn ein Kunde die Einzelverfügungsbefugnis gegenüber philoro schriftlich widerruft, kann über den Miteigentumsanteil nur noch gemeinschaftlich verfügt werden.
- (5) Abtretungen der Rechte aus diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung von philoro. philoro hat in diesem Fall den Abtretungsempfänger als neuen Kunden zu identifizieren und zu registrieren.
- (6) Im Todesfall eines Kunden haben sich die Erben durch Erbschein, notarielle Verfügung von Todes wegen nebst Eröffnungsniederschrift oder ein Europäisches Nachlasszeugnis, sofern das Erbrecht nicht durch andere Dokumente einfacher und/ oder kostengünstiger nachgewiesen werden kann, zu legitimieren. philoro hat in diesem Fall die Erben als neuen Kunden zu identifizieren und zu registrieren. Die Erben sind in diesem Fall verfügungsbefugt, wenn keine Zweifel an der Verfügungsbefugnis (wie z.B. Testamentsvollstreckung oder anderweitige Beschränkungen) bestehen. philoro ist berechtigt, im Todesfalle eines Kunden Verfügungen von der Zustimmung aller Kunden und/oder Erben abhängig zu machen.